

Die juristischen Anforderungen an ärztliche Atteste in Verfahren des Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingsrechts

Vorbemerkung: Im DGSP-Fachausschuss Migration wurde berichtet, dass Ärzten, die psychisch erkrankte schutzsuchende Menschen nach der Flucht behandeln, zunehmend unterstellt wird, sie würde „Gefälligkeitsgutachten“ erstellen.

Damit ärztliche Bescheinigungen im Asylverfahrens von den beteiligten und verfahrensbeteiligten Behörden (BAMF, Gerichte...) entsprechend des Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingsrecht anerkannt werden, müssen sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Quelle: Zusammenfassung eines Rechtsanwaltes bereitgestellt zur Information und Verwendung bei der Erstellung von ärztlichen Gutachten

Der Arzt hat in Gesundheitsfragen gegenüber Behörden und Gerichten überlegene Sachkenntnis. Leider wird dies mit hohen Formfordernissen beantwortet, die dem Arzt bei der Erstattung eines fachgerechten Attests Probleme bereiten.

Die nachfolgenden Ausführungen gelten vor allem für Atteste und Bescheinigungen, mit denen entweder die Reiseunfähigkeit wegen drohender Abschiebung oder eine schwere Erkrankung im Rahmen eines Asylverfahrens nachgewiesen werden soll. Grundsätzlich schadet aber auch in anderen Fällen ein Attest nicht, das den gesteigerten Anforderungen gerecht wird. Behörden und Gerichte werden sich voraussichtlich an eine bestimmte Qualität „gewöhnen“ und diese auch in weniger bedeutsamen Angelegenheiten einfordern.

Die gesetzliche Regelung

Das Gesetz und damit natürlich Behörden und Gerichte stellen in ausländerrechtlichen Verfahren an ärztliche Bescheinigungen hohe Anforderungen im Hinblick auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit.

Durch eine im März 2016 in Kraft getretene Gesetzesänderung (bekannt als Asylpaket II) sind diese Anforderungen nochmals erheblich verschärft worden. Eine einfache Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung oder ein Kurzattest sind praktisch nie ausreichend.

Nach § 60a Abs. 2c AufenthG ist eine **qualifizierte ärztliche Bescheinigung** erforderlich.

Die Bescheinigung soll nach dem Gesetzestext

- die **tatsächlichen Umstände**, auf deren Grundlage die fachliche Beurteilung erfolgt ist,
- die **Methode der Tatsachenerhebung** (z. B. Gespräch mit Dolmetscher, fachmedizinische Untersuchungsmethoden, psychologische Testverfahren),
- die konkreten **Diagnosen**, möglichst mit Angabe der ICD-Bezeichnung,
- den **Schweregrad** der Erkrankung sowie
- die **Folgen**, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben

enthalten. Soweit aufgrund der Erkrankung eine Transport- oder Reiseunfähigkeit gesehen wird, empfehle ich, dies in dem Attest ausdrücklich mitzuteilen.

Die besonderen Anforderungen bei psychischen Erkrankungen

Das Bundesverwaltungsgericht fordert, aus einem ärztlichen Attest für die Darlegung einer PTBS müsse

„sich nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage der Facharzt seine Diagnose gestellt hat und wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt. Dazu gehören etwa Angaben darüber, seit wann und wie häufig sich der Patient in ärztlicher Behandlung befunden hat und ob die ihm geschilderten Beschwerden durch die erhobenen Befunde bestätigt werden.

Des Weiteren sollte das Attest Aufschluss über die Schwere der Krankheit, deren Behandlungsbedürftigkeit sowie den bisherigen Behandlungsverlauf (Medikation und Therapie) geben.

Wird das Vorliegen einer PTBS auf traumatisierende Erlebnisse im Heimatland gestützt und werden die Symptome längere Zeit nach der Ausreise aus dem Heimatland vorgetragen, so ist in der Regel auch eine Begründung dafür erforderlich, warum die Erkrankung nicht früher geltend gemacht worden ist.“ [Urteil vom 11.09.2007 – Az. 10 C]

Behörden und Gerichte weiten diese gesteigerten Anforderungen häufig auf jedes Attest aus, das eine psychische Erkrankung belegen soll, auch wenn es sich nicht um eine PTBS handelt.

Weitere wichtige Hinweise

- Wichtig ist bei drohender Abschiebung die Unterscheidung der sogenannten **inlandsbezogenen** und **zielstaatsbezogenen** Gründe, die gegen eine Abschiebung sprechen.

Inlandsbezogen oder **innerstaatlich** sind solche Hindernisse, die schon innerhalb Deutschlands die Abschiebung verhindern, wie krankheitsbedingte Reiseunfähigkeit, Suizidgefahr oder die Notwendigkeit der Pflege durch hier lebende Verwandte.

Zielstaatsbezogen hingegen sind solche Gründe, die zu einer baldigen Verschlechterung des Gesundheitszustandes im Zielland führen, so z.B. fehlende Behandlungsmöglichkeiten für bestimmte Krankheiten, fehlende Betreuungsmöglichkeiten oder vor allem die Gefahr der Retraumatisierung. Beide Bereiche sollten in einem ärztlichen Attest voneinander getrennt berücksichtigt und fachlich fundiert kommentiert werden.

Gerade bei den zielstaatsbezogenen Gründen wird dies aber nur empfohlen, wenn der attestierende Arzt konkrete Kenntnisse über die Behandlungsmöglichkeiten im Ausland hat.

- Das Attest sollte von einem **Facharzt für die jeweilige Erkrankung** ausgestellt werden.
- Das Attest muss **ausführlich und vollständig** sein. Es sollte auch enthalten z.B. wie lange der Patient schon in Behandlung ist und wie viele Termine in etwa stattgefunden haben. Auch medizinische Offensichtlichkeiten sollten dargestellt werden.
- Der Arzt sollte **die vom Patienten geschilderten Beschwerden oder Ereignisse** nicht kritiklos übernehmen, sondern **mit seinen Befunden abgleichen**.
- Bei **psychischen Erkrankungen**, insbesondere bei allen Traumata, sollten immer **konkrete traumatisierende Ereignisse** herausgearbeitet und dargestellt werden. Werden die Ereignisse, die zu dem Trauma führten, erst neu offenbart oder die Krankheit erst jetzt erkannt, muss das Attest etwas über die Gründe ausführen.
- Wird eine **Suizidgefahr** festgestellt, muss diese mit **konkreten Ereignissen oder Aussagen** des Patienten belegt werden – ist davon auszugehen, dass es auch schon vor dem Transport zu einer deutlichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes bzw. Suizidversuch komme.

Darüber hinaus sollte explizit darauf eingegangen werden, welche Folgen ein

- **Behandlungsabbruch** und/ oder
- eine **Verzögerung** oder **Umstellung** der Behandlung

haben.

Zum Schluss

Kann ein Ausländer trotz der Behandelbarkeit einer Erkrankung in seinem Heimatland behandelt werden oder ist eine erhebliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes zu befürchten. Dies kann z.B. bei einer drohenden **Retraumatisierung** der Fall sein.